

Gipser und Maler Gewerbe

Lohn- und Protokollvereinbarung vom 1. April 2021 bis 31. März 2022

zwischen dem Gipser Maler Verband Liechtenstein und dem Liechtensteinischen ArbeitnehmerInnenverband als Ergänzung zum Gesamtarbeitsvertrag.

1. Lohnerhöhung

Die Vertragsparteien vereinbaren für das Jahr 2021 keine Lohnerhöhung.

2. Mindestlöhne

Die Vertragsparteien vereinbaren eine Anhebung der Mindestlöhne. Ab 1. April 2021 gelten nachstehende Mindestlöhne

Gipser	Monatslohn	Stundenlohn
Vorarbeiter	CHF 5'784.00	CHF 30.80
Gelernte Berufsarbeiter ab 3 Jahren Berufserfahrung	CHF 5'095.00	CHF 27.10
Berufsarbeiter	CHF 4'694.00	CHF 25.00
Hilfsarbeiter ab 2. Berufsjahr	CHF 4'493.00	CHF 23.90
Hilfsarbeiter im 1. Berufsjahr	CHF 4'161.00	CHF 22.15
Lehrabgänger FZ im 3. Jahr nach LAP	CHF 4'859.00	CHF 25.85
Lehrabgänger FZ im 2. Jahr nach LAP	CHF 4'540.00	CHF 24.15
Lehrabgänger FZ im 1. Jahr nach LAP	CHF 4'306.00	CHF 22.90
Lehrabgänger BA im 3. Jahr nach LAP	CHF 4'462.00	CHF 23.75
Lehrabgänger BA im 2. Jahr nach LAP	CHF 4'232.00	CHF 22.50
Lehrabgänger BA im 1. Jahr nach LAP	CHF 3'997.00	CHF 21.25

Maler	Monatslohn	Stundenlohn
Vorarbeiter	CHF 5'200.00	CHF 28.20
Gelernter Maler (FZ) ab vollendetem 3. Berufsjahr	CHF 4'750.00	CHF 25.75
Gelernter Maler (FZ) bis vollendetem 3. Berufsjahr	CHF 4'150.00	CHF 22.50
Angelernter (BA) ab vollendetem 3. Berufsjahr	CHF 4'500.00	CHF 24.40
Angelernter (BA) bis vollendetem 3. Berufsjahr	CHF 4'000.00	CHF 21.65
Hilfsarbeiter ab vollendetem 3. Berufsjahr	CHF 4'200.00	CHF 22.75
Hilfsarbeiter bis vollendetem 3. Berufsjahr	CHF 3'800.00	CHF 20.60

Gerüstbau	Monatslohn	Stundenlohn
Chef-Monteur mit Fachausweis	CHF 5'400.00	CHF 28.75
Gruppenleiter Gerüstbau mit Berufserfahrung	CHF 5'200.00	CHF 27.65
Gerüstmonteur I (FZ)	CHF 4'820.00	CHF 25.65
Gerüstmonteur II (BA)	CHF 4'465.00	CHF 23.75
Gerüstbauarbeiter (Hilfsarbeiter)	CHF 4'345.00	CHF 23.15

Der Ferien- und Feiertagszuschlag (8.3% und 4.0%) ist im Stundenlohn nicht enthalten.

Berechnung Stundenlohn:
$$\frac{\text{Monatslohn} \times 12}{\text{Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien)} \times 1.123}$$

Berechnung Monatslohn:
$$\frac{\text{Stundenlohn} \times \text{Nettoarbeitszeit} \times 1.123}{12}$$

3. Reduzierte Löhne

Bei einem nicht voll leistungsfähigen Arbeitnehmer kann ein reduzierter Lohn als Mindestlohn vereinbart werden, wobei eine solche Vereinbarung schriftlich abzufassen ist. Der reduzierte Lohn darf maximal 10% unter dem Mindestlohn des Hilfsarbeiters liegen und muss auf 6 Monate befristet sein.

Als nicht voll leistungsfähig gelten Arbeitnehmer, die körperlich geschwächt und deshalb nicht voll leistungsfähig sind oder die nicht die entsprechende Arbeitsleistung erbringen, weil sie branchenfremd sind (ohne Baustellenerfahrung) oder die deutsche Sprache nicht beherrschen.

4. Praktikum und Ferienjob

1. Als Praktikum gilt ein befristetes Arbeitsverhältnis, das nachweislich für eine Ausbildung benötigt wird. Maximale Praktikumsdauer 12 Monate.
2. Als Ferienjob gilt ein auf max. 8 Wochen befristetes Arbeitsverhältnis, das Schüler oder Studenten während der Schul- bzw. Semesterferien eingehen.
3. Für Praktikanten, Schüler, Studenten und Ferienler unter 18 Jahren entspricht der Stundenlohn inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Gratifikation grundsätzlich dem Alter, mindestens aber 14 Franken pro Stunde.

(Beispiel: Alter 14 Jahre / min. 14 Franken Stundenlohn)

4. Für Praktikanten und Studenten ab 18 Jahren entspricht der Stundenlohn inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Gratifikation mindestens 18 Franken pro Stunde.

5. Gratifikation

Die Gratifikation beträgt 8.3% des Jahresbruttolohnes. Der Jahresbruttolohn setzt sich aus dem Grundlohn zuzüglich Feriengeld (bei 4 Wochen 8.3%, bei 5 Wochen 10.64%) und Feiertagsentschädigung zusammen. Für Arbeitnehmer, bei welchen die Beschäftigungsdauer weniger als ein Jahr beträgt, besteht der Anspruch pro rata temporis.

Bei Nichteinhaltung des Arbeitsvertrages durch den Arbeitnehmer kann die Gratifikation gekürzt werden. Als vertragswidriges Verhalten gilt namentlich:

- verspäteter Stellenantritt
- vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer (kein Anspruch auf Auszahlung der Gratifikation)
- unbewilligte Verlängerung der Ferien
- nicht genügende Leistung gemäss den Anstellungsbedingungen (der Arbeitnehmer wird schriftlich angemahnt)

Ein vorgenanntes vertragswidriges Verhalten des Arbeitnehmers kann folgende Kürzung der Jahresendzulage zur Folge haben, wobei bei mehreren Verstössen die Tage zusammengezählt werden können; es dürfen jedoch nur Arbeitstage berücksichtigt werden. Die Abmeldung bei Nichtantreten der Arbeitsstelle hat innert Tagesfrist zu erfolgen.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Arbeitsstelle:

- | | | | |
|-----------------|------------|--------------------|-------|
| • bis zu 1 Tag | Verwarnung | • mehr als 6 Tage | 30 % |
| • bis zu 6 Tage | 20 % | • mehr als 15 Tage | 100 % |

6. Arbeitszeit

Gipser und Gerüstbauer: Die jährliche Sollarbeitszeit beträgt 2'184 Stunden.

Maler: Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 42.5 Stunden.

7. Ferien

Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf 4 Wochen (20 Ferientage, Zuschlag für Stundenlohn 8.3%) bezahlte Ferien. Ab dem Monat seines 50. Geburtstages besteht Anspruch auf 5 Wochen (25 Ferientage, Zuschlag für Stundenlohn 10.64%) bezahlte Ferien pro Jahr.

8. Gültigkeitsdauer

Diese Lohn- und Protokollvereinbarung tritt am 1. April 2021 in Kraft und ist bis 31. März 2022 gültig. Bei der Regierung des Fürstentums Liechtenstein wird für diesen Zeitraum die Allgemeinverbindlichkeit beantragt.

Schaan/Triesen, 1. Dezember 2020

**LANV Liechtensteinischer
ArbeitnehmerInnenverband**



.....
Sigi Langenbahn, Präsident



.....
Martina Haas, stv. Geschäftsführerin

Gipser Maler Verband Liechtenstein



.....
Kevin Büchel, Sektionspräsident

Wirtschaftskammer Liechtenstein



.....
Mario Zandanell, Vizepräsident



.....
Jürgen Nigg, Geschäftsführer